

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. September 1988

zur Festsetzung der für den übrigen Gemeinsamen Markt mit Ausnahme Portugals bestimmten Lieferungen an EGKS-Stahlerzeugnissen spanischen Ursprungs

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(88/640/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das Protokoll Nr. 10,

nach Zustimmung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß dem Protokoll Nr. 10 über die Umstrukturierung der spanischen Eisen- und Stahlindustrie und der Gemeinsamen Erklärung über die spanische Eisen- und Stahlindustrie unterliegen die Lieferungen von EGKS-Stahlerzeugnissen spanischen Ursprungs auf den Gemeinsamen Markt im Jahr 1988 mengenmäßigen Beschränkungen.

Somit obliegt es der Kommission, gemäß Ziffer 6 Buchstabe a) erster Absatz des Protokolls Nr. 10 den Umfang der erwähnten Lieferungen nach Zustimmung des Rates festzusetzen.

Gemäß Ziffer 3 Buchstabe a) erster Absatz der genannten Gemeinsamen Erklärung muß die Höhe der Lieferungen mit den Zielen der spanischen Umstrukturierung und den Vorausschätzungen für die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes vereinbar sein.

Im übrigen sollte am Grundsatz der Aufrechterhaltung der traditionellen Handelsströme zwischen Spanien und der übrigen Gemeinschaft, Portugal ausgenommen, festgehalten werden. Basis hierfür sind die Lieferungen der als Referenzjahre im Rahmen der Beziehungen im Eisen- und Stahlsektor zwischen der Gemeinschaft und Spanien vor dessen Beitritt zugrunde gelegten Jahre.

Die Lieferungen von EGKS-Stahlerzeugnissen spanischen Ursprungs in die übrige Gemeinschaft, Portugal ausgenommen, betragen 1987 935 000 Tonnen.

Gemäß den Bestimmungen von Ziffer 6 Buchstabe a) zweiter Absatz des Protokolls Nr. 10 sollen diese Lieferungen liberalisiert werden, sobald die Übergangsregelung ausläuft. Zwecks Erreichen eines harmonisierten Übergangs kann das Niveau dieser Lieferungen vor dem Ende dieser Regelung angehoben werden.

Spanien hat sich bemüht, einen Plan zur Umstrukturierung seiner Stahlindustrie durchzuführen, mit dem die höchstzulässige Produktion auf jährlich 17 250 000 Tonnen verringert werden soll —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Lieferungen von EGKS-Stahlerzeugnissen spanischen Ursprungs in die übrige Gemeinschaft, mit Ausnahme Portugals, dürfen im Jahre 1988 1 100 000 Tonnen nicht übersteigen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 26. September 1988

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident